



URTEIL DES GERICHTSHOFS

13. November 2019*

*(Freizügigkeit – sektorale Anpassungen für Liechtenstein – Aufenthaltsrecht –
abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Familienangehörige – Richtlinie 2004/38/EG)*

In der Rechtssache E-2/19,

ANTRAG des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache

D und E

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepasst, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident (Berichterstatter), Bernd Hammermann, Richter, und Ola Mestad, Ersatzrichter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von D und E, vertreten durch Mag. Antonius Falkner, Rechtsanwalt;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabsstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- der Regierung Norwegens, vertreten durch Ketil Bøe Moen, Advokat, Regierungsadvokat in Zivilsachen, und Carsten Anker, Chefberater, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;

* Sprache des Antrags: Deutsch. [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sánchez Rydelski, Claire Simpson und Carsten Zatschler, Mitarbeiter der Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte, und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Elisabetta Montaguti und Jonathan Tomkin, Rechtsberaterin bzw. Mitarbeiter des Juristischen Diensts, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Thomas Bischof; der Regierung Norwegens, vertreten durch Torje Sunde, Advokat, Regierungsadvokat in Zivilsachen, als Bevollmächtigter; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sánchez Rydelski und Claire Simpson, und der Kommission, vertreten durch Jonathan Tomkin, in der Sitzung vom 21. Juni 2019,

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

- 1 Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

- 2 Artikel 28 Absätze 1 und 5 des EWR-Abkommens lauten:

(1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

...

(5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.

3 Artikel 31 des EWR-Abkommens lautet auszugsweise:

(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. ...

...

(2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

4 Protokoll 15 zum EWR-Abkommen regelt Übergangszeiten für die Freizügigkeit in Liechtenstein.

5 Artikel 1 von Protokoll 15 des EWR-Abkommens lautet:

Die Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge in Bezug auf die Freizügigkeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten finden vorbehaltlich der in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen Anwendung.

6 Artikel 5 von Protokoll 15 des EWR-Abkommens lautet:

(1) Liechtenstein einerseits und die EG-Mitgliedstaaten sowie die übrigen EFTA-Staaten andererseits können bis zum 1. Januar 1998 in Bezug auf Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten und der übrigen EFTA-Staaten bzw. in Bezug auf Staatsangehörige Liechtensteins die nationalen Bestimmungen beibehalten, die für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung eine vorherige Bewilligung vorschreiben.

(2) Liechtenstein kann in Bezug auf Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten sowie der übrigen EFTA-Staaten bis zum 1. Januar 1998 zahlenmässige Beschränkungen für Personen, die dort einen Wohnsitz begründen wollen, sowie für Saisonarbeiter und Grenzgänger beibehalten. Diese zahlenmässigen Beschränkungen werden schrittweise verringert.

7 Artikel 9 Absatz 2 von Protokoll 15 des EWR-Abkommens lautet:

Bei Ablauf der Übergangszeit für Liechtenstein werden die Vertragsparteien die Übergangsmaßnahmen gemeinsam überprüfen, wobei sie die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend berücksichtigen.

8 Der Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 (ABl. 1995 L 86, S. 58) enthält eine Erklärung zur Freizügigkeit, in der es heisst:

Der EWR-Rat erinnert daran, daß sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens

vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen.

Der EWR-Rat erkennt an, daß Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat. Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.

9 Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 (ABl. 2001 L 74, S. 29) (im Folgenden: Beschluss Nr. 191/1999), in Kraft getreten am 1. Juni 2000, wurden sektorale Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens betreffend Liechtenstein vorgenommen.

10 Die Erwägungsgründe 1 und 2 von Beschluss Nr. 191/1999 lauten:

(1) Der EWR-Rat nahm auf seiner Sitzung vom 10. März 1995 eine Erklärung über die Freizügigkeit an.

(2) Die gemeinsame Überprüfung, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls 15 bei Ablauf der Übergangszeit durchgeführt wurde, ergab, dass aufgrund der besonderen geografischen Lage Liechtensteins die Beibehaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht in diesem Land gerechtfertigt ist. Dieser Beschluss basiert auf den Ergebnissen der genannten Überprüfung.

11 Mit Beschluss Nr. 191/1999 wurden die folgenden sektoralen Anpassungen an Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgenommen:

I

Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen sich nur mit Genehmigung der Behörden Liechtensteins in Liechtenstein niederlassen. Mit den unten aufgeführten Einschränkungen haben sie einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. Für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten je Jahr brauchen Personen, die in Liechtenstein keine Beschäftigung oder sonstige ständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, und Personen, die grenzüberschreitende Dienste erbringen, keine derartige Aufenthaltsgenehmigung.

Die Bedingungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen nicht restriktiver sein als die für Staatsangehörige von Drittstaaten geltenden.

II

1. Die Zahl der jährlichen Aufenthaltsgenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein eine

Erwerbstätigkeit ausüben, ist derart festzulegen, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein Nettoanstieg von mindestens 1,75 % des Stands vom 1. Januar 1998 ergibt. Aufenthaltsgenehmigungen für im Laufe des Jahres eingebürgerte Personen sind von der Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr abzuziehen. Über das Mindestmaß hinaus erteilte Aufenthaltsgenehmigungen sind nicht auf den für das Folgejahr fälligen Anstieg anzurechnen.

- 2. Die Behörden Liechtensteins vermeiden bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen. Die Hälfte der dem Nettoanstieg entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungen werden nach einem Verfahren erteilt, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert.*
- 3. Wohnsitzinhaber mit Kurzeitaufenthaltsgenehmigungen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, fallen unter die Quote. Sie können nach Ablauf der Genehmigung unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen und im Rahmen der Quote, in deren Rahmen sie ins Land gekommen sind, in Liechtenstein verbleiben. Die der Quote unterfallende Aufenthaltsgenehmigung kann anderweitig erteilt werden, sobald die Person, der sie erteilt war, ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt. Die Zahl der Kurzeitaufenthaltsgenehmigungen für Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, darf höchstens um 10 % vom Stand von 1997 abweichen.*

III

Familienangehörige der Staatsangehörigen Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Liechtenstein haben, haben ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der sie abhängen. Sie haben das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; in diesem Fall werden sie zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige gezählt. Die Bedingungen des Abschnitts II dürfen jedoch nicht zu einer Ablehnung der Genehmigung herangezogen werden, wenn die jährliche Quote der Genehmigungen für Erwerbstätige erschöpft ist.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, können unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben und in der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben festgelegten Bedingungen in Liechtenstein verbleiben: Sie werden dann nicht mehr zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige noch zu der in Abschnitt IV bestimmten Quote gezählt.

IV

Für Personen, die sich auf der Grundlage der in der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht, der Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer und der Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten festgelegten Rechte niederlassen wollen, wird eine zusätzliche Quote von 0,5 % der in Abschnitt II genannten Berechnungsgrundlage bereitgestellt.

Abschnitt II gilt entsprechend.

V

- 1. Liechtenstein kann 5 Jahre lang nationale Bestimmungen beibehalten, nach denen Saisonarbeiter und ihre Familienmitglieder verpflichtet sind, nach Ablauf der Saisongenehmigung das Hoheitsgebiet Liechtensteins für mindestens drei Monate zu verlassen. Für diese Personengruppe gelten keine weiteren Einschränkungen. Die Saisongenehmigung wird für Saisonarbeiter, die über einen Saisonarbeitsvertrag verfügen, bei ihrer Rückkehr in das Hoheitsgebiet Liechtensteins automatisch erneuert. Die Zahl der Saisongenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten ist mindestens so hoch wie die 1997 erteilten Saisongenehmigungen abzüglich der Saisongenehmigungen für Personen, für die die Befreiung gemäß der nachfolgenden Nummer gilt.*
- 2. Die Zahl der jährlich von der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet Liechtensteins zu verlassen, befreiten Personen wird berechnet, indem die Zahl der noch zu erteilenden Genehmigungen durch die Zahl der bis zum Ende der Übergangszeit für Saisonarbeiter verbleibenden Jahre geteilt wird. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Personen, die in den Genuss der Befreiung kommen, ist die Anzahl der aufeinander folgenden Erneuerungen und der Zeitpunkt der ersten Genehmigungen maßgebend.*
- 3. Personen, die in den Genuss der Befreiung gemäß der vorstehenden Nummer gekommen sind, werden den Quoten gemäß den Abschnitten II und IV nicht zugerechnet. Hingegen werden sie gezählt, wenn sie Familienangehörige haben, die gemäß Abschnitt III eine Erwerbstätigkeit ausüben.*

VI

Wer eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, erhält spätestens vor Ablauf des dritten Monats ab dem Tag der Antragstellung einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Antragsteller haben ein Anrecht auf eine schriftliche Begründung der Ablehnung. Sie müssen die gleichen Rechtsbehelfe einlegen können, die den Staatsangehörigen Liechtensteins gegenüber Verwaltungsakten zustehen.

VII

Arbeitnehmer, die in Liechtenstein beschäftigt sind, ihren Wohnsitz jedoch außerhalb Liechtensteins haben (Grenzgänger) müssen täglich in den Wohnsitzstaat zurückkehren.

VIII

Liechtenstein liefert den anderen Vertragsparteien und der EFTA-Überwachungsbehörde alle erforderlichen Angaben für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs.

- 12 Mittels sektoraler Anpassung wurde Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens folgendermassen modifiziert:

Die Liechtenstein betreffenden SEKTORALEN ANPASSUNGEN des Anhangs VIII gelten entsprechend für diesen Anhang.

- 13 Gemäss dem Wortlaut der mittels Beschluss Nr. 191/1999 vorgenommenen sektoralen Anpassungen sollten diese bis 31. Dezember 2006 für Liechtenstein gelten. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass der Gemeinsame Ausschuss bis zu diesem Datum eine Überprüfung vornimmt, „auf deren Grundlage er unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Lage Liechtensteins beschließen kann, Maßnahmen beizubehalten, die als geeignet erachtet werden und über das dringend erforderliche Maß nicht hinausgehen“. Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur EWR-Erweiterung 2004 (ABl. 2004 L 130, S. 3) wurde die zeitliche Beschränkung jedoch durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Unter angemessener Berücksichtigung der speziellen geografischen Lage Liechtensteins wird diese Regelung alle fünf Jahre überprüft, das erste Mal vor Mai 2009.

- 14 Die 2009 und 2014 durchgeführten Überprüfungen führten zu keinerlei Änderungen dieser Vorkehrungen. In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 28. August 2015 (Sektorale Anpassungen betreffend Liechtenstein – Überprüfung COM(2015) 411 final; im Folgenden: Überprüfung 2015) hielt die Kommission u. a. Folgendes fest:

Die liechtensteinischen Behörden können in Liechtenstein erwerbstätigen EWR-Bürgern jährlich mindestens 56 neue Aufenthaltsgenehmigungen und rund 300 neue Kurzeitaufenthaltsgenehmigungen (für höchstens 12 Monate) erteilen. Liechtenstein kommt seinen Pflichten in Bezug auf die Quote für neue Genehmigungen Jahr für Jahr nach. Die Zahl der Kurzeitaufenthaltsgenehmigungen liegt derzeit unter 300. Eine zusätzliche Quote gilt für nicht erwerbstätige Personen, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen. Diese Quote liegt bei rund 20 Aufenthaltsgenehmigungen pro Jahr. Beschränkungen, die Familienangehörige des Inhabers einer Aufenthaltsgenehmigung daran hindern würden, ihrer/m Ehepartner/in bzw. ihrer Familie zu folgen und sich in

Liechtenstein niederzulassen, bestehen nicht. Die Betroffenen haben überdies das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

[...]

Aus den jüngsten Zahlen Liechtensteins [...] geht hervor, dass die Zahl der Anträge erwerbstätiger und nicht erwerbstätiger Personen auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach einem Höchststand 2008 deutlich zurückgegangen ist. Die Zahl der Anträge ist jedoch 16-23 Mal höher als die für Genehmigungen verfügbare Mindestquote, insbesondere in Bezug auf erwerbstätige Personen.

Bei den Konsultationen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und Liechtenstein über eine mögliche Änderung der derzeitigen Regelung verwies Liechtenstein darauf, dass seine Aufnahmekapazität gering sei und diesbezüglich im zu überprüfenden Zeitraum keine Änderung eingetreten sei. Zudem machte es geltend, dass in der Gemeinsamen Erklärung zu den Liechtenstein betreffenden sektoralen Anpassungen im Anhang des Übereinkommens von 2014 über die Beteiligung Kroatiens am Europäischen Wirtschaftsraum die beschränkte Aufnahmekapazität Liechtensteins im Wesentlichen bestätigt worden sei. Liechtenstein hat daher vorgeschlagen, die besondere Regelung für Liechtenstein unverändert zu lassen und die nächste Überprüfung vor Mai 2019 durchzuführen.

Im Rahmen der Überprüfung bewertete die Kommission, ob in Bezug auf die besondere geografische Lage Liechtensteins und die im Beschluss Nr. 1/95 des EWR-Rates beschriebenen Umstände Änderungen eingetreten sind, insbesondere in Bezug darauf, dass Liechtenstein a) ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters hat sowie b) einen ungewöhnlichen hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten aufweist und ein vitales Interesse an der Wahrung seiner nationalen Identität hat.

Diese Bewertung erbrachte folgendes Ergebnis:

a) Liechtenstein hat eine Fläche von 160 km², die unverändert geblieben ist;

b) Liechtenstein hat eine Bevölkerung von 36 925 Personen, die seit dem Bezugsjahr für die Anpassungen (1998: 32 227) um mehr als 4000 Personen und seit der letzten Überprüfung (2009: 35 851) um rund 1300 Personen angestiegen ist. Die absoluten Zahlen mögen nicht hoch erscheinen, stellen jedoch eine Zunahme um 14 % bzw. 3 % dar. Der Anteil der Ausländer ist ebenfalls angestiegen, von 33,3 % im Jahr 2011 auf 33,5 % im Jahr 2012; die Hälfte davon sind EWR-Bürger. Die Zahl der Beschäftigten ist fast ebenso hoch wie die Zahl der Wohnsitzinhaber (über 35 800 Personen), von denen 52 % aus den Nachbarländern pendeln.

Diese Zahlen scheinen den besonderen geografischen Charakter und die begrenzte Aufnahmekapazität Liechtensteins zu bestätigen.

Die hohe Nachfrage nach Aufenthaltsgenehmigungen trotz der Schwierigkeit, diese zu erhalten, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass für Personen, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, andere Steuervorschriften gelten als für Gebietsfremde. Solange diese Unterschiede fortbestehen, ist davon auszugehen, dass viele Personen ihren offiziellen Wohnsitz in Liechtenstein haben wollen und die Zahl der beantragten Aufenthaltsgenehmigungen vergleichsweise hoch bleibt; daher müssen bestimmte Beschränkungen für die Zahl der jährlich zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigungen beibehalten werden.

Die Arbeitsgruppe des EFTA-Rates wurde am 5. September 2014 und am 30. April 2015 über diesen Gegenstand unterrichtet. Kein Mitgliedstaat brachte Vorbehalte bezüglich einer Beibehaltung der derzeitigen Regelung vor.

4. FAZIT

Angesichts des oben Ausgeführten sieht die Kommission keinen Bedarf, die geltende Regelung zu ändern; sie ist folglich der Ansicht, dass die Bestimmungen über die sektoralen Anpassungen unverändert bleiben können. Eine Überprüfung dieser Bestimmungen sollte vor Mai 2019 erfolgen.

- 15 Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004 L 158, S. 77) (im Folgenden: Richtlinie) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2007 vom 7. Dezember 2007 (ABl. 2008 L 124, S. 20) (im Folgenden: Beschluss Nr. 158/2007) unter Nummer 1 des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Nummer 3 des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Der Beschluss trat am 1. März 2009 in Kraft.
- 16 Die Erwägungsgründe 11 und 12 von Beschluss Nr. 158/2007 lauten:
- (11) *Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 wurden in den Anhängen V und VIII des Abkommens in Bezug auf Liechtenstein neue sektorale Anpassungen vorgenommen, die durch das am 14. Oktober 2003 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden.*
- (12) *Die Aufnahme der Richtlinie 2004/38/EG in das Abkommen lässt diese sektoralen Anpassungen in Bezug auf Liechtenstein unberührt[.]*

- 17 Artikel 1 von Beschluss Nr. 158/2007 änderte Nummer 3 des Anhangs VIII des EWR-Abkommens wie folgt:

...

Die Richtlinie gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

...

c) Das Wort ‚Unionsbürger‘ wird durch die Worte ‚Staatsangehörige von EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten‘ ersetzt.

- 18 Erwägungsgrund 5 Satz 1 der Richtlinie lautet:

Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden.

- 19 Gemäss Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie in der angepassten Fassung bezeichnet der Ausdruck

„Familienangehöriger“

...

c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Staatsangehörigen von EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten ..., die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen ... Unterhalt gewährt wird[.]

- 20 Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie lautet in der angepassten Fassung:

Diese Richtlinie gilt für jeden Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

- 21 Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie lautet in der angepassten Fassung:

Jeder Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder

b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des

Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder

c) ...

d) *ein Familienangehöriger ist, der den Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, der die Voraussetzungen des Buchstaben a, b oder c erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.*

Nationales Recht

- 22 Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (LGBI. 2008 Nr. 311, in der gültigen Fassung) (im Folgenden: Ausländergesetz) gilt dieses Gesetz für Ausländer, soweit sie weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz bzw. Familienangehörige solcher Personen sind. Das Ausländergesetz enthält Bestimmungen zum Familiennachzug. Laut Artikel 32 bezweckt der Familiennachzug die gleichzeitige Zusammenführung der Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder eingetragene Partner und gemeinsame ledige Kinder unter 18 Jahren.
- 23 Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (LGBI. 2009 Nr. 348, in der gültigen Fassung) (im Folgenden: Personenfreizügigkeitsgesetz) gilt für EWR- und Schweizer Staatsangehörige. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dient das Personenfreizügigkeitsgesetz u. a. der Umsetzung der Richtlinie und der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein nach den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens. Laut Artikel 41 des Personenfreizügigkeitsgesetzes können EWR- und Schweizer Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme in Liechtenstein jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen.

II Sachverhalt und Verfahren

- 24 Dem vorliegenden Gericht zufolge wurde D 1980 geboren und ist deutsche Staatsangehörige. Ihre Tochter E wurde 2012 geboren und ist ebenfalls deutsche Staatsangehörige. D liess sich 2016 vom Vater von E scheiden. Die Eltern üben das Sorgerecht über E gemeinsam aus. Aufgrund einer Vereinbarung der Eltern befindet sich E in der Betreuung, Versorgung und Erziehung von D. D und E waren bis Anfang 2018 in Deutschland wohnhaft.
- 25 Im Mai 2017 heiratete D den türkischen Staatsangehörigen F, der seit 1999 in Liechtenstein wohnhaft ist. Über Antrag erteilte das Ausländer- und Passamt des Fürstentums Liechtenstein D eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs als Ehepartnerin von F. Seit Februar 2018 hat D ihren Wohnsitz bei F in Liechtenstein und geht als Arbeitnehmerin einer Vollzeitbeschäftigung in Liechtenstein nach.
- 26 Im März 2018 stellte D den Antrag, ihre Tochter E im Rahmen des Familiennachzugs nach Liechtenstein nachziehen zu dürfen. Dieses Gesuch wurde vom Ausländer- und

Passamt mit Entscheidung vom 5. Juli 2018 abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Regierung mit Entscheidung vom 21. August 2018 abgewiesen.

- 27 Das Ausländer- und Passamt und die Regierung begründeten ihre Entscheidungen im Wesentlichen mit dem rechtlichen Argument, D habe ihre Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein nur im Rahmen des Familiennachzugsrechts ihres in Liechtenstein wohnhaften Ehegatten, einem Drittstaatsangehörigen, erhalten. Da sie ihr Aufenthaltsrecht in Liechtenstein von einem Drittstaatsangehörigen ableite, werde sie selbst als Drittstaatsangehörige angesehen und könne nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst habe. Nach liechtensteinischem Recht, welches für Drittstaatsangehörige wie türkische Staatsangehörige gelte, könne einem minderjährigen Kind wie E keine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Familiennachzugs erteilt werden.
- 28 Am 23. August 2018 erhoben D und E vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde gegen diese Regierungsentscheidung.
- 29 Mit Schreiben vom 24. Januar 2019, beim Gerichtshof am 29. Januar 2019 registriert, entschied der Verwaltungsgerichtshof, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgende Frage vorzulegen:

Sind die Richtlinie 2004/38, insbesondere Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Bst. d, und die Bestimmung von Abschnitt III Satz 1 des Beschlusses Nr. 191/1999 dahingehend auszulegen, dass ein Familienangehöriger eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates selbst dann ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der er abhängt, hat, wenn die Person, von der er abhängt, das Aufenthaltsrecht in Liechtenstein nur aufgrund nationalen Rechts, nicht jedoch aufgrund des Rechts des EWR-Abkommens erhalten hat?

- 30 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

III Antwort des Gerichtshofs

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

- 31 D und E tragen vor, dass in Fällen, in denen ein EWR-Staatsangehöriger eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein entsprechend den sektoralen Anpassungen erhält, Abschnitt III dieser Anpassungen vorsieht, dass Familienangehörige ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer haben. D wurde im Rahmen des Familiennachzugs unter Anwendung der in den sektoralen Anpassungen festgehaltenen

Regelungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Ihre Tochter E hat daher ein Anrecht darauf, eine Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein in der gleichen Dauer zu erhalten.

- 32 D und E argumentieren, dass ausserdem ein unbedingter Anspruch auf Familiennachzug aus Artikel 7 der Richtlinie folgt, da sowohl D als auch E EWR-Staatsangehörige sind. Damit statuiert die Richtlinie nicht nur einen Anspruch auf Familiennachzug für den bereits in einem anderen EWR-Staat aufhältigen EWR-Staatsangehörigen, sondern auch einen unmittelbaren Anspruch für jene EWR-Staatsangehörigen, die dieser Person nachziehen wollen.
- 33 Nach Auffassung von D und E sollte der Gerichtshof die vorgelegte Frage im oben aufgezeigten Sinne beantworten und damit den nunmehr bereits seit mehr als einem Jahr verwehrten Familiennachzug von D und E nach Massgabe der EWR-rechtlichen Bestimmungen sicherstellen.
- 34 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt aus, dass D nie eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein auf der Grundlage des Personenfreizügigkeitsgesetzes und der für Liechtenstein geltenden sektoralen Anpassungen erhalten hat. D kann daher für die Zwecke von Abschnitt I der sektoralen Anpassungen nicht als EWR-Staatsangehörige betrachtet werden. D kam auch nicht als Familienangehörige eines gemäss der Richtlinie unmittelbar Berechtigten nach Liechtenstein. Entsprechend hat D nicht ihr Recht auf Freizügigkeit im Sinne des EWR-Abkommens ausgeübt. Unter diesen Umständen scheint die Richtlinie überhaupt nicht anwendbar zu sein.
- 35 Da D keine Aufenthaltsbewilligung nach Abschnitt I der sektoralen Anpassungen erhalten hat, vertritt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Ansicht, dass Abschnitt III zur Ausdehnung des Aufenthaltsrechts auf Familienangehörige nicht anwendbar ist. Aus demselben Grund greift auch das von der Richtlinie vorgesehene Recht auf Familiennachzug nicht.
- 36 In Beantwortung einer Frage des Gerichtshofs brachte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bei der Sitzung vor, dass ein EWR-Staatsangehöriger, der ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht laut Ausländergesetz genießt, nach nationalem Recht und gängiger Praxis den Vorschriften des Personenfreizügigkeitsgesetzes unterworfen werden kann, sobald der EWR-Staatsangehörige ein unabhängiges Aufenthaltsrecht erwirbt. Dies ist beispielsweise nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Liechtenstein der Fall, oder wenn die Person das in den sektoralen Anpassungen vorgesehene Verfahren erfolgreich durchläuft. In Beantwortung einer weiteren Frage des Gerichtshofs führte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bei der Sitzung aus, dass die D gewährte Aufenthaltsbewilligung nicht zu dem laut den sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens jährlich verfügbaren Kontingent von Aufenthaltsbewilligungen zählte.
- 37 Die Regierung Norwegens hat sich hinsichtlich der Auslegung der sektoralen Anpassungen nicht abschliessend festgelegt, gibt jedoch an mit der Auslegung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein insofern übereinstimmen zu können, als Aufenthaltsrechte für Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen nur greifen,

wenn der EWR-Staatsangehörige auf der Grundlage von EWR-Recht in Liechtenstein ansässig ist. Die Aufenthaltsrechte von Familienangehörigen gemäss Artikel 7 der Richtlinie sind abgeleitete Rechte, die sie aufgrund ihres Status als Familienangehörige des Berechtigten erworben haben (es wird auf die Rechtssache E-4/11 *Clauder*, EFTA Court Report 2011, S. 216, Randnr. 39, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen). Wenn die in Liechtenstein ansässige Person laut Richtlinie keine Rechte genießt, existiert auch kein begünstigter EWR-Staatsangehöriger, von dem sich die Rechte des Familienangehörigen ableiten lassen. Im Falle einer anderslautenden Auslegung würde es sich bei den Rechten des Familienangehörigen um eigenständige statt um abgeleitete Rechte handeln, was sie in ihrem Wesen verändern würde. Überdies würde dadurch der Geltungsbereich der sektoralen Anpassungen stärker eingeschränkt, als es dem natürlichen Verständnis für diese Anpassungen entspricht.

- 38 Die Regierung Norwegens macht geltend, dass die sektoralen Anpassungen für Liechtenstein nicht homogen mit der Richtlinie, wie sie im Unionsrecht verstanden wird, ausgelegt werden können. Eine solche Auslegung würde dem Wortlaut, der Zielsetzung und dem Kontext dieser Anpassungen entgegenstehen und einfach aufheben, was von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens vereinbart wurde. Die Regierung Norwegens betont, dass die Bestimmungen des EWR-Rechts zur Absteckung der Grenzen des EWR-Abkommens – Grenzen, die sich von jenen des Unionsrechts unterscheiden – nicht dynamisch oder homogen auszulegen sind (es wird auf die Rechtssache E-4/04 *Pedical*, EFTA Court Report 2005, S. 1, Randnr. 28, verwiesen).
- 39 Die Regierung Norwegens trägt weiter vor, dass Artikel 4 des EWR-Abkommens, auf den vom vorlegenden Gericht verwiesen wird, nicht anwendbar ist, wenn das EWR-Recht speziellere Diskriminierungsverbote vorsieht (es wird u. a. auf die Rechtssache E-1/01 *Einarsson*, EFTA Court Report 2002, S. 1, Randnr. 38, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen). Solche Verbote sind in Artikel 28 des EWR-Abkommens und in der Richtlinie enthalten. Allerdings kann Liechtenstein infolge der sektoralen Anpassungen dieser Bestimmungen tatsächlich Angehörige anderer EWR-Staaten anders behandeln als Staatsangehörige Liechtensteins. Diese Anpassungen können nicht durch die Anwendung des allgemeinen Verbots laut Artikel 4 des EWR-Abkommens umgangen werden.
- 40 Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass D eine EWR-Staatsangehörige ist, die nach Liechtenstein gezogen ist und dort seit Februar 2018 ihren rechtmässigen Aufenthalt hat. Für sie gilt daher der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie, der auf alle EWR-Staatsangehörigen anwendbar ist. Es gibt keinen Grund für den Ausschluss von EWR-Staatsangehörigen, die ihre Aufenthaltsrechte von Drittstaatsangehörigen ableiten. Zudem wohnt und arbeitet D in Liechtenstein und fällt damit in den Geltungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie. Ihre Tochter E genießt somit ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.
- 41 Die EFTA-Überwachungsbehörde geht davon aus, dass diese Schlussfolgerung unbeschadet der sektoralen Anpassungen laut den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens gilt. Zwar erkennt die EFTA-Überwachungsbehörde das Recht Liechten-

steins auf Anwendung dieser Einschränkungen an; sie bieten jedoch keine Rechtsgrundlage zur Verweigerung des Familiennachzugs in der gegenständlichen Rechtsache. Insbesondere enthielt Beschluss Nr. 158/2007, mit dem die Richtlinie in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, keine Anpassung, derzufolge die Richtlinie nur auf EWR-Staatsangehörige anwendbar ist, die auf der Basis der sektoralen Anpassungen nach Liechtenstein ziehen oder sich dort aufhalten.

- 42 Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt weiter vor, dass Abschnitt III Satz 1 der sektoralen Anpassungen unabhängig von den Bestimmungen der Richtlinie das Recht auf Familiennachzug vorsieht. Ein EWR-Staatsangehöriger muss nur seinen „rechtmäßigen Aufenthalt“ in Liechtenstein haben, um ein Anrecht auf Familiennachzug zu haben. Während Abschnitt I EWR-Staatsangehörigen einen bestimmten Weg zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung aufzeigt, gibt es keinen Hinweis darauf, dass EWR-Staatsangehörige nicht frei Gebrauch von anderen rechtmässigen Wegen zum Einholen einer Aufenthaltsbewilligung machen können. Ebenso bezieht sich das Anrecht eines Familienangehörigen auf eine „Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer“ weder auf eine spezielle Art oder Variante von Genehmigung, noch wird festgelegt, auf welchem Weg die Genehmigung erlangt worden sein muss. Wäre das Recht auf Familiennachzug jenen EWR-Staatsangehörigen vorbehalten, deren Aufenthaltsbewilligung auf EWR-Recht basiert, ginge damit möglicherweise einher, dass EWR-Staatsangehörige hinsichtlich des Familiennachzugs restriktivere Bedingungen zu erfüllen haben als Drittstaatsangehörige, was einen Verstoss gegen Abschnitt I Satz 4 der sektoralen Anpassungen darstellen würde.
- 43 Die Kommission hebt hervor, dass D unbeschadet des Umstands, dass sie aufgrund ihres Status als Ehegattin eines Drittstaatsangehörigen in Liechtenstein aufgenommen wurde, eine EWR-Staatsangehörige ist, die sich in Liechtenstein aufhält und daher ihre Rechte auf Freizügigkeit im Geltungsbereich des EWR-Rechts ausgeübt hat. Die sektoralen Anpassungen erfüllt sie bereits durch den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. Abschnitt I der sektoralen Anpassungen sieht keine Anforderungen hinsichtlich der Art oder Variante der Aufenthaltsbewilligung vor. Unter diesen Umständen dürfen nationale Bestimmungen keine zusätzlichen Bedingungen festlegen, welche die durch das EWR-Recht verliehenen Rechte einschränken oder aufheben (es wird auf das Urteil in *Kommission ./.* *Spanien*, C-157/03, EU:C:2005:225, Randnrn. 28 bis 30, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen).
- 44 Entsprechend, so die Kommission, ist davon auszugehen, dass die Situation einer EWR-Staatsangehörigen, die in Liechtenstein von der Freizügigkeit Gebrauch macht und der eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wurde, unbeschadet der Tatsache, dass die Aufenthaltsbewilligung nach nationalen Rechtsvorschriften zum Familiennachzug erteilt wurde, in den Geltungsbereich der Richtlinie, wie im Personenfreizügigkeitsgesetz umgesetzt, fällt.

Entscheidung des Gerichtshofs

- 45 Mit seiner Frage ersucht das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob ein EWR-Staatsangehöriger aus der Richtlinie ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein

ableiten kann, wenn es sich bei dieser Person um einen abhängigen Familienangehörigen eines EWR-Staatsangehörigen mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein handelt, selbst wenn diese Aufenthaltsbewilligung nicht auf der Basis der sektoralen Anpassungen, sondern aufgrund des nationalen Rechts gewährt wurde.

- 46 Laut Artikel 3 Absatz 1 gilt die Richtlinie für jeden EWR-Staatsangehörigen, der sich in einen anderen als den EWR-Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie, die ihn begleiten oder ihm nachziehen (vgl. auch *Clauder*, oben erwähnt, Randnrn. 36 und 37).
- 47 Gemäss Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie zählen zu den Familienangehörigen Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder denen von einem EWR-Staatsangehörigen Unterhalt gewährt wird. Familienangehörige haben das Recht, für einen Zeitraum von über drei Monaten mit einem EWR-Staatsangehörigen in einem anderen EWR-Staat zu wohnen, sofern der EWR-Staatsangehörige die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- 48 Im gegenständlichen Fall ist nicht strittig, dass es sich bei D um eine EWR-Staatsangehörige handelt, die als Arbeitnehmerin die Voraussetzungen laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie erfüllt, und dass sie sich auf der Grundlage einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein aufhält. Entsprechend müsste E rein aufgrund des Wortlauts der Richtlinie in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige von D gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein zustehen.
- 49 Es stellt sich die Frage, ob die sektoralen Anpassungen eine anderweitige Schlussfolgerung zulassen.
- 50 In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof einleitend darauf, dass Liechtenstein aufgrund seiner besonderen geografischen Lage gemäss den sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens berechtigt ist, ein auf vorherigen Bewilligungen beruhendes System für den Aufenthalt in Liechtenstein sowie zahlenmässige jährliche Beschränkungen vorzusehen. Diese Ausnahmeregelung wurde ursprünglich in Protokoll 15 zum EWR-Abkommen, dessen Gültigkeitsdauer am 1. Januar 1998 auslief, festgelegt. Die gegenwärtige Ausnahmeregelung beruht auf den sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, die mittels Beschluss Nr. 191/1999 auf begrenzte bzw. durch das Übereinkommen zur EWR-Erweiterung 2004, das nur alle fünf Jahre einer Überprüfung unterzogen wird, auf unbegrenzte Zeit eingeführt wurden.
- 51 In Erwägungsgrund 12 von Beschluss Nr. 158/2007 heisst es, dass die Aufnahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII in Bezug auf Liechtenstein unberührt lässt. Da die sektoralen Anpassungen besondere Voraussetzungen für den Aufenthalt in Liechtenstein definieren, hängt die Antwort auf die Frage, ob ein EWR-Staatsangehöriger ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein hat – unabhängig davon, ob andernfalls ein Aufenthaltsrecht aus der

Richtlinie abgeleitet werden könnte – grundsätzlich von den in diesen Anpassungen festgelegten Voraussetzungen ab.

- 52 Abschnitt I der sektoralen Anpassungen sieht vor, dass sich EWR-Staatsangehörige nur mit Genehmigung der Behörden Liechtensteins in Liechtenstein niederlassen dürfen. Mit den in den sektoralen Anpassungen aufgeführten Einschränkungen haben sie einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. In Abschnitt II heisst es zudem, dass die Zahl der jährlichen Aufenthaltsgenehmigungen für erwerbstätige EWR-Staatsangehörige derart festzulegen ist, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein Nettoanstieg an EWR-Staatsangehörigen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, von mindestens 1,75 % des Stands vom 1. Januar 1998 ergibt. Abschnitt III verleiht Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in Liechtenstein haben, ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der sie abhängen.
- 53 Basierend auf den Regelungen in den Abschnitten II und IV der sektoralen Anpassungen gelten in Liechtenstein nach eigenen Angaben jährliche Quoten von 56 Aufenthaltsbewilligungen für EWR-Staatsangehörige, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, bzw. 16 Aufenthaltsbewilligungen für EWR-Staatsangehörige, die in Liechtenstein keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Es hat den Anschein, dass für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung innerhalb dieser Quoten ein spezielles Verfahren gemäss Personenfreizügigkeitsgesetz einzuhalten ist.
- 54 Liechtenstein erteilt auch Aufenthaltsbewilligungen u. a. nach dem Ausländergesetz, das auf Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige anwendbar ist. D wurde in ihrer Eigenschaft als Ehepartnerin ihres in Liechtenstein ansässigen Ehegatten F, der türkischer Staatsangehöriger ist, eine Aufenthaltsbewilligung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes im Rahmen des Familiennachzugs erteilt.
- 55 Während Abschnitt III keinerlei Angaben zur Art der Genehmigung enthält, aus der ein Familienangehöriger sein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein ableitet, geht aus Abschnitt III unter Berücksichtigung des Hintergrunds und Geltungsbereichs von Beschluss Nr. 191/1999 hervor, dass er sich auf Bewilligungen von EWR-Staatsangehörigen bezieht, die sich auf der Grundlage der sektoralen Anpassungen und des entsprechenden Systems der zahlenmässigen Beschränkung in Liechtenstein aufhalten. Entsprechend gilt das EWR-Staatsangehörigen in Abschnitt III der sektoralen Anpassungen eingeräumte Recht auf Familiennachzug für EWR-Staatsangehörige, deren Aufenthaltsbewilligung im Sinne der sektoralen Anpassungen erteilt wurde, und erstreckt sich nicht auf Aufenthaltsbewilligungen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage als den sektoralen Anpassungen gewährt wurden.
- 56 Wie zwischen den Parteien des gegenständlichen Verfahrens unstrittig ist, unterlag D weder dem System der sektoralen Anpassungen noch war die ihr erteilte Aufenthaltsbewilligung Teil des Kontingents der im Rahmen dieses Systems verfügbaren Aufenthaltsbewilligungen.

- 57 Während Liechtenstein zwar nicht verpflichtet ist, EWR-Staatsangehörigen ausserhalb des Systems der sektoralen Anpassungen Aufenthaltsbewilligungen zu gewähren, können die sektoralen Anpassungen nicht so ausgelegt werden, dass sie EWR-Staatsangehörige, denen Liechtenstein auf anderen Grundlagen Aufenthaltsbewilligungen erteilt hat und die sich dort aufhalten, in der Ausübung ihrer EWR-Rechte behindern. Wesentlich ist, dass auf der Basis sektoraler Anpassungen keine Ansprüche unterminiert werden können, die EWR-Staatsangehörigen über das EWR-Recht verliehen werden und die Ausübung ihres Aufenthaltsrechts in Liechtenstein betreffen. Die Nutzung des Systems der zahlenmässigen Beschränkung zur Schaffung zweier getrennter Kategorien von in Liechtenstein aufhaltigen EWR-Staatsangehörigen basierend auf der Art ihrer Aufenthaltsbewilligungen würde eine eindeutige Rechtsgrundlage in den sektoralen Anpassungen erfordern, die jedoch fehlt.
- 58 Folglich muss die Antwort auf die vorgelegte Frage vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen lauten, dass die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, insbesondere Abschnitt III, Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen und sich in Liechtenstein aufhalten, nicht das Recht entziehen, den EWR-Staatsangehörigen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie nach Liechtenstein zu begleiten oder ihm nachzuziehen, auch wenn die Aufenthaltsbewilligung des EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein nicht im Rahmen des in den sektoralen Anpassungen vorgesehenen Systems erteilt wurde.

IV Kosten

- 59 Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Regierung Norwegens, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein vorgelegten Frage folgendes Gutachten:

Die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, insbesondere Abschnitt III, entziehen Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen und sich in Liechtenstein aufhalten, nicht das Recht, den EWR-Staatsangehörigen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/38/EG nach Liechtenstein zu begleiten oder ihm nachzuziehen, auch wenn die Aufenthaltsbewilligung des EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein nicht im Rahmen des in den sektoralen Anpassungen vorgesehenen Systems erteilt wurde.

Páll Hreinsson

Bernd Hammermann

Ola Mestad

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 13. November 2019.

Ólafur Jóhannes Einarsson
Kanzler

Páll Hreinsson
Präsident